

Entwurf als Arbeitsunterlage

5, März 1968 /Fk

Inventar möglicher Verhandlungsgegenstände Schweiz/EWGDie bilateralen Vereinbarungen der Schweiz  
mit einzelnen EWG-LändernI n h a l t :

1. "Europa-Klausel", Anpassung der bilateralen Handelsverträge an die EWG-Erfordernisse.
2. Meistbegünstigungsklausel.
3. Zoll- und Zollrechtsfragen (allgemein):
  - 30 Technische und administrative Handelshemmnisse,
  - 31 Veredelungsverkehr,
  - 32 Zollwert,
  - 33 Legalisierung der Fakturen,
  - 34 Ursprungszeugnisse,
  - 35 Ausfuhrprämien,
  - 36 Zollbegünstigung bei vorübergehender Einfuhr,
  - 37 Rückwaren,
  - 38 Freizonen,
  - 39 Kleiner Grenzverkehr.
4. Kontingente für nichtagrарische Waren. Einfuhr in die Schweiz.
5. Kontingente für nichtagrарische Waren. Einfuhr in die EWG.
6. Lizenzierungszusage für die Ausfuhr nach der Schweiz; Transitverkehr.
7. Spezielle Waren:
  - 71 Pharmazeutika,
  - 72 Gegenstände aus Edelmetallen.
8. Umsatzsteuer.
9. Niederlassung.
10. Versicherungen.
11. Agrarfragen.

Entwurf als ArbeitsunterlageInventar möglicher Verhandlungsgegenstände Schweiz/EWGDie bilateralen Vereinbarungen der Schweiz  
mit einzelnen EWG-Ländern1. "Europa-Klausel", Anpassung der bilateralen Handelsverträge an  
-- die EWG-Erfordernisse -----

A. Im Handelsvertrag der Schweiz mit den Benelux von 1957 wurde folgende Klausel vereinbart:

"Lorsque les obligations découlant du traité instituant la Communauté économique européenne et relatives à l'instauration progressive d'une politique commerciale commune le rendront nécessaire, des négociations seront ouvertes dans le plus bref délai possible afin d'apporter au présent accord toutes modifications utiles."

Als Gegenkonzession wurde der Schweiz eine auf den EFTA-Vertrag bezugnehmende Klausel eingeräumt.

Mit den übrigen Ländern der EWG hat die Schweiz in ihren bilateralen Verträgen Kündigungsklauseln von einem Jahr oder weniger vereinbart.

B. Gemäss Entscheidung des EWG-Ministerrats von 1961 (AB 1274/61) haben bilaterale Verträge der Mitgliedstaaten mit Drittländern entweder

- eine jährliche Kündigung vorzusehen,
- eine EWG-Klausel zu enthalten oder
- nicht über ein Jahr gültig zu sein.

Die Kommission erhielt ferner den Auftrag, alle bestehenden Verträge zu prüfen und dafür zu sorgen, dass sie die Einführung der vorgesehenen gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern. Dieser Auftrag war auf Anfang 1966 befristet, wurde dann bis Ende 1967 verlängert. Trotzdem steht der Bericht der Kommission hierüber noch aus.

C. Wir können feststellen, dass alle Verträge der Schweiz mit EWG-Ländern in Uebereinstimmung mit den Verpflichtungen, die die EWG-Länder eingingen, sind: Im Fall Benelux haben wir eine reziproke escape clause, mit den übrigen Ländern eine maximal einjährige Kündigungsfrist.

- 2 -

D. Die unterschiedlichen Regelungen werfen folgende Fragen auf:

- Bieten uns vom schweizerischen Standpunkt aus beide Regelungen den gleichen materiellen Schutz?
- Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre anzustreben, in allen Verträgen mit EWG-Ländern die für uns vorteilhaftere Regelung zu verankern.
- Sollten beide Regelungen (escape clause und Kündigung) den gleichen materiellen Schutz gewähren, so bleibt fraglich, ob es nicht von Nachteil ist, trotzdem unterschiedliche Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern zu haben.

Die Vermutung geht dahin, dass eine reziproke escape clause diverse Vorteile bietet:

- Die EFTA-Reziprozität ist gewährleistet.
- Die escape clause erlaubt der Schweiz Konsultationen mit dem betreffenden EWG-Land aufzunehmen, noch bevor die bilaterale Regelung durch die Gemeinschaftspolitik hinfällig würde.
- Sie ist ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für Interventionen im Vorbereitungsstadium der Gemeinschaftspolitik.
- Durch eine escape clause in allen Verträgen mit EWG-Ländern könnten Verhandlungen mit den Behörden in Brüssel unterstützt werden.
- Wenn eine EWG-Politik uns bilateral verankerter Rechte beraubt, so bietet die Kündigungsklausel keinerlei Schutz, keinerlei vorzeitige Interventionsmöglichkeit und keinerlei rechtlichen Anspruch auf Verhandlungen.

Das hier gestellte Problem sollte unter Zuziehung des Integrationsbüros, der Handelsabteilung, des EPD und eventuell des Vororts geprüft werden.

## 2. Meistbegünstigungsklausel

A. Die Schweiz hat mit allen EWG-Ländern eine generelle Meistbegünstigungsvereinbarung.

Die Schweiz hat ferner für spezielle Bereiche Meistbegünstigungsvereinbarungen, so mit

- den Benelux eine Klausel bezüglich des Staatshandels (Alkohol, Getreide, Butter),
- Frankreich bezüglich der Steuern beim Bahntransport (entsprechend dem internationalen Abkommen vom 9.12.1923),
- Frankreich bezüglich der Anwendung von Minimaltarifen.

B. Durch das Entstehen der Zoll- und Wirtschaftsunion haben sich die EWG-Länder Präferenzen eingeräumt, die die Meistbegünstigungsklauseln faktisch durchbrochen haben.

C. Gemäss dem GATT-Vertrag ist die Meistbegünstigung aller Vertragspartner gewährleistet. Damit sind die bilateralen Meistbegünstigungsklauseln weitgehend hinfällt resp. überholt. Das GATT sieht aber auch die Schaffung von Zollunionen vor. Damit ist die Durchbrechung der Meistbegünstigung wohl legalisiert. Allerdings decken die bilateralen Meistbegünstigungsklauseln teilweise einen grösseren Bereich als die GATT-Klauseln (vgl. z.B. Niederlassung). Diese bilateralen Klauseln werden aber trotzdem durch die Wirtschaftsunion der EWG durchbrochen.

D. Der ganze Problemkomplex der Meistbegünstigung hat wahrscheinlich nur theoretisches Interesse. Es ist kaum vorstellbar, dass wir uns auf Grund einer bilateralen Meistbegünstigungsklausel gegen die Inner-EWG-Präferenzen, an denen wir nicht teilhaben, zur Wehr setzen. M.a.W., es scheint völkerrechtlich anerkannt zu sein, dass Länder, die eine Wirtschaftsunion eingehen, hiefür von der Meistbegünstigungsklausel entbunden sind, so wie die entsprechenden GATT-Artikel dies in bezug auf die Meistbegünstigung bei den Zöllen für die Schaffung einer Zollunion oder Freihandelszone stipulieren.

- 4 -

Es wäre zu entscheiden, ob sich eine völkerrechtliche Abklärung der Frage verlohnt, ob in den bilateralen Meistbegünstigungsklauseln mit EWG-Ländern noch irgendein materielles Recht für unser Land steckt, oder ob diese Klauseln durch GATT, Entstehen der EWG-Zoll- und Wirtschaftsunion überholt sind und lediglich die Bedeutung haben, dass uns die einzelnen EWG-Länder und die EWG als Ganzes nicht schlechter stellen dürfen als irgendwelche Drittländer.

Sofern die Antwort auf diese Frage in dieser Weise ausfällt, verlieren die ganzen bilateral vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln ihren Wert. Die materielle Bedeutung dieser Konsequenzen (insbesondere in bezug auf die speziellen Meistbegünstigungsklauseln) sollten noch genauer abgeklärt werden.

Für die Klärung der grundsätzlichen Frage wäre wohl der Rechtsdienst des EPD zuständig; zur Abklärung der materiellen Folgen wären die Länderdienste der Handelsabteilung beizuziehen.

### 3. Zoll- und Zollrechtsfragen (allgemein)

A. In unseren bilateralen Verträgen mit den EWG-Ländern sind eine Fülle von Zoll- und Zollrechtsfragen geregelt, die nachstehend im einzelnen zur Behandlung kommen:

- 31 Veredelungsverkehr (Textilien),
- 32 Zollwert,
- 33 Legalisierung der Fakturen,
- 34 Ursprungszeugnisse,
- 35 Ausfuhrprämien,
- 36 Zollbegünstigung bei vorübergehender Einfuhr,
- 37 Rückwaren,
- 38 Freizonen,
- 39 Kleiner Grenzverkehr.

Fragen dieser Art sind mit einem oder mehrerer der EWG-Länder geregelt. Oftmals nur mit einem Land und nur selten mit allen Ländern. Auch sind die Regelungen materiell nicht gleichartig, wobei es schwierig ist, die Unterschiede der materiellen Regelungen aus den Vertragstexten zu eruieren.

B. Alle diese Fragen und weitere Fragen fallen unter das grosse Kapitel der Harmonisierung des Zollrechts, die einen Teil der Angleichungen der Rechtsvorschriften (RV 100 - 102) darstellen. Gleichzeitig bilden sie einen Teil der gemeinsamen Handelspolitik (RV 110 - 116).

Für die EWG ergibt sich aus der Zielsetzung der Schaffung einer Zollunion die Notwendigkeit, das Zollrecht weitgehend zu harmonisieren. Die Vollendung der Zollunion wird am 30. Juni 1968 erfolgen. Auf den 1. Juli 1968 sollten deshalb die Harmonisierungsarbeiten abgeschlossen sein, was aber nicht der Fall sein wird.

D. Sofern bis zur Errichtung der Zollunion (1. Juli 1968) die Zollrechts-Harmonisierung nicht genügend weit gediehen ist, ergeben sich daraus Störungen für das Funktionieren der Zollunion. Diese Störungen werden einen Motor zu Beschleunigung der noch nicht abgeschlossenen Harmonisierung darstellen.

- 6 -

Es ist vorstellbar, dass zum Funktionieren der Zollunion nicht alle in den mit der Schweiz bilateral geregelten Materien harmonisiert werden müssen. Die Organe der EWG haben aber in jedem Fall, insbesondere dann, wenn sich Störungen ergeben, das Recht und die Pflicht, solche Bestimmungen, die zu unterschiedlichen Behandlungen oder Marktstörungen führen, zu harmonisieren.

Praktisch ist vorstellbar, dass Ausnahmen zur Zollunion, wie sie beispielsweise die Vereinbarungen über den Veredelungsverkehr, Zollbegünstigungen bei vorübergehender Einfuhr, Freizonen oder der kleine Grenzverkehr darstellen, von der EWG noch auf lange Zeit geduldet werden.

D. Generell ist zu sagen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Sonderregelungen im allgemeinen nicht genügend klar erkannt ist, um festzustellen, wie gross unser Interesse an deren Beibehaltung ist. Ebenso ist auch das Interesse der einzelnen EWG-Staaten nicht genügend bekannt. Erst wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, kann beurteilt werden, wie die taktische Situation zur Beibehaltung einzelner oder aller Sonderregelungen ist.

Für die meisten der unter diesem Titel geregelten Materien hat die OZD die Federführung gegenüber den Zollverwaltungen der EWG-Staaten und den Brüsseler Behörden.

Praktisch von grösster Bedeutung und bereits im jetzigen Stadium des Entstehens der Zollunion bedroht sind die Regelungen über den Veredelungsverkehr. Die übrigen Regelungen dürften noch länger bestehen können, z.B. die Regelungen über die Freizonen und den kleinen Grenzverkehr. Teilweise auf internationale Abkommen abgestützt sind die Vereinbarungen über Rückwaren (Zollrat, Brüssel), Ausfuhrprämien (GATT?), Zollwert (Zollrat, Brüssel). Eine geringe praktische Bedeutung haben die Vereinbarungen mit Frankreich über die Legalisierung der Rechnungen und die Ursprungszeugnisse.

### 30 Technische und administrative Handelshemmnisse

A. Mit Frankreich ist bilateral vereinbart, in welchen Fällen die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren beschränkt oder verboten werden kann und dass, falls solche Beschränkungen oder Verbote erlassen werden, diese nicht diskriminatorisch zu sein haben.

Mit Italien ist vereinbart, dass, wenn eine der vertragschliessenden Parteien die Einfuhr einer Ware an besondere Bedingungen knüpft, sie dem Partner die diesbezüglichen Vorschriften mitteilt. Gegebenenfalls werden Methoden zur Vereinfachung der Grenzkontrolle gesucht.

B. Die Materie gehört in das Gebiet der Rechtsangleichung. Hierfür besteht ein langfristiges Programm, das aber noch nicht konkretisiert wurde.

C. Es kann noch nicht festgestellt werden, ob die Gemeinschaftsregelungen restriktiver oder weniger restriktiv als die gegenwärtig in Frankreich und Italien bestehenden Vorschriften sind.

Wenn aber solche Gemeinschaftsregelungen bestehen und diese auch auf Importe aus Drittländern Anwendung finden, so wird gegenüber Frankreich die bilateral vereinbarte Begrenzung der Fälle, in denen Restriktionen ergriffen werden dürfen, obsolet. Ebenso besteht die Meistbegünstigung im Vergleich zu den EWG-Partnern nicht mehr; gegenüber dritten Ländern bleibt sie bestehen.

Auch die Vereinbarung mit Italien dürfte bei einem Fortschreiten der EWG-Politik keinen grossen praktischen Wert mehr haben.

D. Die praktische Bedeutung der beiden genannten Klauseln dürfte auch heute bereits recht gering sein, was allenfalls abzuklären wäre.

Die Arbeiten im GATT zur Begrenzung der nichttarifarischen Handelshemmnisse dürften von Bedeutung werden, wenn diese bilateralen Klauseln durch die EWG-Politik im Bereich der Rechtsangleichung überholt werden.

### 31 Veredelungsverkehr

A. Die Schweiz hat handelsvertragliche Vereinbarungen über den Textil-Veredelungsverkehr mit Frankreich, Deutschland und Italien. Diese Vereinbarungen sehen auf Gegenseitigkeit Zollfreiheit für über die Grenze geschickte Waren, die innerhalb einer begrenzten Frist wieder zurückgehen und im andern Land gewissen Textil-Veredelungsverfahren unterworfen sind vor. Im Abkommen mit Deutschland besteht eine mengenmässige Kontingentierung für den für die Schweiz passiven Veredelungsverkehr.

Der Veredelungsverkehr Schweiz-Italien ist überwiegend für die Schweiz passiv, jener mit Deutschland geht in beiden Richtungen, wobei/der für die Schweiz aktive Veredelungsverkehr überwiegt. Der Veredelungsverkehr mit Frankreich geht in beiden Richtungen und ist etwa ausgeglichen.

Der Textilveredelungsverkehr mit den Benelux wickelt sich ohne Verträge ab, ist aber sehr gering.

Der übrige Veredelungsverkehr mit den EWG-Ländern ist sehr umfangreich und wickelt sich ohne Verträge, d.h. ohne Zollbegünstigung ab. Es scheint aber, dass gewisse zolltechnische Vorkehren bestehen, oder Vereinbarungen zwischen den Zollverwaltungen, die diese Verkehre ermöglichen, ohne dass die vollen Zollbeträge zu bezahlen sind.

B. Vom EWG-Standpunkt aus sind der für die EWG aktive und der für die EWG passive Veredelungsverkehr zu unterscheiden.

Für den für die EWG passiven Veredelungsverkehr liegt eine Empfehlung und Stellungnahme der Kommission vom 29. November 1961 (AB 79/62) vor. In dieser Empfehlung (nicht rechtsverbindlich) vertritt die Kommission die Meinung, dass veredelte Waren bei der Wiedereinfuhr in einen EWG-Staat zu verzollen sind. Der Zollbetrag soll dabei um jenen Betrag reduziert werden, den die betreffende Ware bei der vorangegangenen Ausfuhr aus der Gemeinschaft hätte erlegen müssen. Für die für sie passiven Veredelungsverkehre sieht die EWG also keine Zollfreiheit vor.

Mit dem für die EWG aktiven Veredelungsverkehr hat sich das Comité des problèmes douaniers eingehend befasst. Es liegt ein Arbeitsdokument der Direktion Innerer-Markt vor, das ein einheitliches Verzollungssystem für den ganzen Raum der EWG-Zollunion schaffen würde für Waren, die zwecks Veredelung eingeführt werden. Dieses System sieht für die Einfuhr von zu veredelnden Waren Zollfreiheit vor. Welche Waren und Warenwelcher Herkunft von diesem System profitieren können, wäre später, nach Annahme dieses Reglements auf Vorschlag der Kommission durch den Rat zu entscheiden.

C. Wenn man unterstellt, dass die EWG für den für sie passiven Veredelungsverkehr den Empfehlungen der Kommission von 1961 folgt, dann wäre der gesamte für die Schweiz aktive Veredelungsverkehr nicht mehr zollbegünstigt. Der Veredelungsverkehr für Textilien würde damit seiner Vorzugsstellung verlustig gehen.

Wenn man unterstellt, dass das Reglement für den für die EWG aktiven Veredelungsverkehr Rechtskraft erlangt (vom Rat angenommen wird), so hätte die EWG in einer zweiten Etappe das Reglement hinsichtlich Waren und Herkunft auf Vorschlag der Kommission durch den Rat zu komplettieren. Wenn Waren aus der Schweiz unter diese Veredelungsregelungen fallen sollten, so wären wahrscheinlich vorgängige Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG notwendig. Dadurch könnte der für die Schweiz passive Veredelungsverkehr fortgeführt werden.

D. Die gegenwärtige Ausgangslage für eine Fortsetzung der bisherigen Veredelungsverkehre ist taktisch ungünstig:

- Der für die Schweiz passive Veredelungsverkehr, an dem wir ein geringes Interesse haben, kann ohne grosse Schwierigkeiten für die EWG fortgesetzt werden.
- Der für die EWG passive Veredelungsverkehr, an dem die Schweiz ein grosses Interesse hat, wurde von der Kommission generell abgelehnt.

Es wäre vielleicht ein verhandlungstaktisch brauchbares Dispositiv, wenn man von der EWG eine reziproke Gleichbehandlung des für sie aktiven mit dem für sie passiven Veredelungsverkehr verlangt.

Zur Vorbereitung der Abklärung, ob dies eine unsere Interessen befriedigende Lösung geben könnte, wäre festzustellen:

- 9 -

- ob im Rahmen des vorgeschlagenen Reglements der für die EWG aktive Veredelungsverkehr so geregelt werden könnte, dass der bisher für die Schweiz passive Veredelungsverkehr fortgesetzt werden kann.
- ob bei einem analogen System der für die Schweiz aktive Veredelungsverkehr fortgesetzt werden kann.
- welches die wirtschaftlichen Interessen für die Schweiz einerseits, für die EWG andererseits an der Fortsetzung der Veredelungsverkehre in den beiden Richtungen sind.
- ob Regeln, die den für die EWG aktiven Veredelungsverkehr nicht auf Textilien beschränken, sondern grundsätzlich für alle Waren angewendet werden können, nicht auch für andere schweizerische Industrien von Interesse sein könnten.
- ob die Schweiz auch dann ein Interesse hat an der Fortsetzung des für sie passiven Veredelungsverkehrs (und für welche Waren), wenn sie für den für sie aktiven Veredelungsverkehr <sup>keine</sup> gleichwertige Lösung erhält, oder ob sie mit der Drohung des Verzichts auf den für sie passiven Veredelungsverkehr eine Regelung für den für sie aktiven Veredelungsverkehr erzwingen kann.
- welches das Interesse anderer Industriebereiche an einer für die Schweiz aktiven und passiven Veredelungsverkehrs-Vereinbarung mit der EWG, durch die eine vollständige oder partielle Zollfreiheit erreicht wird, sein könnte.

Zu Abklärung der Ausgangslage für Verhandlungen wäre es auch nützlich, Hinweise darüber zu erhalten, ob für die EWG infolge des Bestehens einer Zollunion ein wirtschaftlicher Zwang zur Vereinheitlichung der bisherigen bilateralen Regelungen besteht, oder ob die Zollfreiheit für die in der Schweiz veredelten Textilien ohne grössere Störungen für den Inner-EWG-Verkehr weiter bestehen könnte.

Zu Bedenken ist ferner, dass selbst wenn es gelänge, mit der EWG für den für die Schweiz aktiven Veredelungsverkehr hinsichtlich der Zölle eine Sonderregelung zu treffen, diese Sonderregelung nicht auch auf die allgemeine Umsatzsteuer ausgedehnt werden kann. Die Veredelungsleistungen der Schweiz (ev. sogar der gesamten Warenwerte) würden bei der Wiedereinfuhr in die EWG umsatzsteuerpflichtig (10 - 16 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> %).

- 10 -

Zur Abklärung dieser Fragen wären die Länder- und Sachdienste der Handelsabteilung, das Integrationsbüro, die OZD, der Vorort und die speziell interessierten Verbände hinzuzuziehen.

## 32 Zollwert

A. Im Abkommen mit Frankreich wird der der ad valorem-Verzollung zugrundeliegende Zollwert definiert.

Mit den übrigen EWG-Ländern scheint keine derartige Zollwertklausel vereinbart zu sein.

Für die Einfuhr nach der Schweiz spielt eine solche Klausel keine Rolle (Gewichtszoll).

B. In der EWG arbeitet eine Expertengruppe an der Definition des Zollwerts. Die Arbeiten schreiten gut voran. Ein Verordnungsentwurf soll bereits vorliegen.

C. Die Definitionen der EWG lehnen sich eng an jene des Brüsseler Zollrats an.

Wahrscheinlich stimmt auch die Klausel im bilateralen Vertrag Schweiz-Frankreich mit den Definitionen des Brüsseler Zollrats überein, so dass die bilaterale Vereinbarung schon dadurch überholt wäre.

D. Hier liegt nur dann ein Problem vor, wenn zwischen den Definitionen des Zollwertes im bilateralen Abkommen Schweiz-Frankreich und den EWG-Definitionen bzw. jenen des Brüsseler Zollrates materiell ins Gewicht fallende Unterschiede bestünden.

### 33 Legalisierung der Rechnungen

A. Im Abkommen mit Frankreich ist ein vereinfachtes Verfahren für die Legalisierung der Fakturen als Grundlage für die ad valorem-Besteuerung an der Grenze vereinbart.

Im allgemeinen verzichtet Frankreich heute auf die Legalisierung unserer Exportfakturen.

B. Ueber die Vorarbeiten in bezug auf die hinsichtlich der Rechnungs-Legalisation allfällig notwendigen Angleichungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens (RV 27) geht aus dem bisher veröffentlichten Material nichts hervor.

Es ist nicht zu erwarten, dass die einzelnen EWG-Länder oder die Gemeinschaft als Grundlage für die Verzollung generell legalisierte Fakturen verlangen werden.

C. Unter Vorbehalt genauerer Abklärungen scheint es, dass die betreffende Bestimmung im schweizerisch-französischen Handelsvertrag kaum mehr eine praktische Bedeutung hat und dass sich daraus auch kein Problem beim Uebergang der Kompetenzen an die Behörden der EWG ergibt.

D. Gegebenenfalls sollte die Behauptung unter C. noch von den Länderbearbeitern, der OZD und der Schweizerischen Mission in Brüssel geprüft werden.

### 34 Ursprungszeugnisse

A. Im schweizerisch-französischen Handelsvertrag wird festgelegt, wie Ursprungszeugnisse für Waren aus der Schweiz erleichtert erteilt werden können. Diese Ursprungszeugnisse haben dann eine Bedeutung, wenn Frankreich die aus der Schweiz eingeführten Waren besser behandelt als die aus Drittländern importierten.

B. Die Ursprungsregelungen innerhalb der EWG und im Assoziationsverhältnis zu den afrikanischen Staaten spielen hier keine Rolle.

C. Nachdem Frankreich (und die EWG) sowie die Schweiz auf die GATT-Bestimmungen verpflichtet sind, können weder die Schweiz noch Frankreich präferenzielle Zölle einräumen. Die Klausel im bilateralen Abkommen scheint also überholt zu sein.

D. Die Behauptung unter C. wäre gegebenenfalls noch zu verifizieren durch Länderdienst, GATT-Dienst, OZD.

Sollte es zu einer präferenziellen Regelung Schweiz (oder EFTA)-EWG kommen, so würde sich diese kaum auf das bilaterale Abkommen Schweiz-Frankreich abstützen.

### 35 Ausfuhrprämien

A. Im Handelsvertrag Schweiz-Italien verpflichten sich beide Partner, ohne Einwilligung des andern Teils keine Ausfuhrprämien zu gewähren. Nicht unter diese Klausel fallen die Rückerstattung der Zölle beim Veredelungsverkehr und der indirekten Steuern bei der Ausfuhr.

Ein konkretes Problem scheint darin zu bestehen, dass Italien die Ausfuhr von Teigwaren subventioniert.

B. Gemäss RV 112 sollen die nationalen Praktiken in bezug auf Ausfuhrprämien beim Export in Drittländer bis 1. Januar 1970 harmonisiert sein. Bisher ist lediglich ein Inventar dieser Praktiken vorbereitet.

Es ist kaum vorstellbar, dass eine allfällige künftige EWG-Regelung gegen die bilaterale Vertragsklausel verstösst.

C. Die Gewährung von Ausfuhrprämien ist durch die Vereinbarungen im GATT ohnehin stark eingeschränkt.

D. Es scheint, dass diese Klausel im zukünftigen Verhältnis Schweiz-EWG kaum von Bedeutung werden kann und auch heute höchstens in einzelnen Fällen (z.B. Teigwaren) bilateral noch von Bedeutung ist.

### 36 Zollbegünstigung bei vorübergehender Einfuhr

A. Die Schweiz hat mit Frankreich, Deutschland und Italien eine Vereinbarung, die die Zollfreiheit für Waren, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt werden, stipuliert. Bedingung ist die Wiederausfuhr innert 3, 6 oder 12 Monaten. Frankreich gewährt diese Zollfreiheit jedoch praktisch nicht mehr.

Mit Italien besteht noch eine zusätzliche Vereinbarung hinsichtlich aller Fahrzeuge und Lasttiere, die dem Personen- oder Warenverkehr über die Grenze dienen. Mit den übrigen EWG-Ländern besteht eine solche spezielle Vereinbarung nicht.

B. Die EWG-Kommission hat 1962 an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung gerichtet, die im Inner-Gemeinschaftsverkehr ein den bilateralen Regelungen <sup>mit</sup> der Schweiz analoges Verfahren vorsieht. Diese Empfehlung berührt aber den aussergemeinschaftlichen Verkehr nicht.

Bestimmungen über den aussergemeinschaftlichen Verkehr sind nicht bekannt, wären aber auf Grund von RV 27 und 100 möglich.

C. Es bestehen verschiedene multilaterale Konventionen, die diesen Gegenstand decken, so dass es scheint, dass die bilateralen Vertragsklauseln überholt sind.

D. Die Behauptung unter C. wäre von den Länderbearbeitern mit der OZD und eventuell dem Eidg. Amt für Verkehr zu prüfen.

### 37 Rückwaren

A. Mit Frankreich und Italien ist bilateral vereinbart, dass bei Rücksendung nicht angenommener Waren bereits bezahlte Zölle rückerstattet werden. Die Vereinbarung mit Frankreich setzt hierfür noch gewisse einschränkende Bedingungen.

B. Die EWG-Kommission hat 1963 für den Inner-EWG-Verkehr eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet. Dadurch wird aber der Verkehr mit Drittstaaten nicht betroffen. Eine gemeinschaftliche Regelung könnte auf Grund von RV 27 und 100, eventuell in Verbindung mit den Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Handelspolitik, getroffen werden.

C. Der Zollrat in Brüssel hat sich ebenfalls mit diesem Thema befasst (vgl. Empfehlung vom 26. Juni 1967).

D. Es scheint, dass der materielle Gehalt dieser Klauseln sehr gering ist, weitgehend durch die Empfehlungen des Zollrates überholt wurde und im übrigen von der Gemeinschafts-Politik vorläufig nicht bedroht ist.

### 38 Freizonen

A. Gegenüber Frankreich bestehen die Freizonen Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

Die mit Deutschland vereinbarte Aenderung des Zollgebietes betreffend Büsingen hat praktisch auch Freizonen-Charakter und kann der Regelung mit Frankreich gleichgestellt werden.

B. Der Zollgürtel der EWG-Zollunion fällt mit den früheren nationalen Zollgrenzen (nicht mit der Landesgrenze) zusammen. Der Anwendung des Gemeinsamen Tarifs an dieser Zollgrenze steht also nichts im Wege.

C. Von seiten der EWG ist keinerlei Verlautbarung über derartige Freizonen-Vereinbarungen bekannt. Einen Konflikt oder ein Hindernis für das ordnungsgemässe Funktionieren der Zollunion bilden sie nicht. Eher stellt sich noch die Frage, ob derartige Freizonen mit Art. XXIV des GATT in Uebereinstimmung stehen. Hier fehlt aber der Kläger. Die Freizonen sind im übrigen jeweils im wirtschaftlichen Interesse auch unserer Partnerländer. Das Regime scheint also nicht durch die EWG bedroht zu sein.

D. Die Behauptung unter C. wäre gegebenenfalls zu prüfen durch OZD, die interessierten Regionen und eventuell Verbände.

### 39 Kleiner Grenzverkehr

A. Die Schweiz hat mit Frankreich, Deutschland und Italien eine Vereinbarung über den kleinen Grenzverkehr. Die in den Abkommen ausbedungene Zollfreiheit umfasst im allgemeinen auch die mit dem Grenzzöllen erhobenen Gebühren und Steuern.

B. Eine allfällige Vereinheitlichung der Regelungen des kleinen Grenzverkehrs müsste gestützt <sup>auf</sup> RV 27 und 100, eventuell in Verbindung mit den Bestimmungen über die Koordination der Handelspolitik, erfolgen. Die EWG hat jedoch vorderhand in dieser Angelegenheit nichts vorgesehen.

C. An der Beibehaltung des kleinen Grenzverkehrs besteht sowohl schweizerischerseits wie seitens der betreffenden EWG-Staaten ein Interesse. Die EWG-Länder dürften nicht interessiert sein, diesen Bereich an die Behörden in Brüssel abzutreten.

Soweit mit der Zollfreiheit auch die Steuern und Gebührenfreiheit bilateral verankert ist, könnte diese mit der Einführung der Mehrwertsteuer oder später mit der Harmonisierung auch der Sätze bedroht werden.

D. Es wird zu verfolgen sein, ob sich die Behörden in Brüssel des Problems des kleinen Grenzverkehrs annehmen wollen.

#### 4. Kontingente für nichtagrарische Waren. Einfuhr in die Schweiz

A. Im Handelsvertrag Schweiz-Benelux ist ein Kontingent für die Einfuhr von Lastwagen über 3'000 kg vorgesehen.

Im Abkommen mit Deutschland ist eine Lizenzierungszusage der Schweiz für den Fall der Wiedereinführung der Kontingentierung von Lastwagen vereinbart.

Diese Kontingentierung beruht auf dem Bundesbeschluss über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 31. Dezember 1962, Art. 11 und der Verfügung Nr. 7 des EVD vom 21. November 1962 durch die dieser geändert wurde. Mit Verfügung Nr. 8 des EVD über die Wareneinfuhr vom 10. Dezember 1963 wurde die Kontingentierung der betreffenden Waren "bis auf weiteres" aufgehoben.

Die wehrwirtschaftlichen Gründe (EMD), mit denen diese Kontingentierung vorher gerechtfertigt wurde, scheinen offenbar dahingefallen zu sein.

Im übrigen ist die schweizerische Einfuhr von nichtagrарischen Waren nicht kontingentiert.

B. Es ist nicht vorstellbar, dass die EWG von uns eine Lizenzierungszusage für den Fall der Wiedereinführung der Kontingentierung von Lastwagen fordert. Vielmehr würde sie sich dagegenstellen, dass wir die Lastwageneinfuhr kontingentieren. Die Wiedereinführung der Importkontingentierung industrieller Waren der Schweiz müsste GATT-konform sein, was nur bei Währungsschwierigkeiten der Fall wäre.

C. Die Klausel im Vertrag Schweiz-Benelux ist überholt, jene im Vertrag Schweiz-Deutschland sachlich richtig, materiell aber kaum von Bedeutung.

D. Ein Problem im Fall einer Vereinheitlichung der Handelspolitik oder Uebertragung der Kompetenzen an die Behörden der EWG entsteht nicht.

## 5. Kontingente für nichtagrарische Waren. Einfuhr in die EWG

A. In den schweizerisch-französischen Verträgen bestehen Kontingentszusagen seitens Frankreichs für Halbleiter und diverse andere Produkte von allerdings nur marginaler Bedeutung. Im Protokoll mit den Benelux haben sich deren Behörden das Recht vorbehalten, die Einfuhr von Fensterglas schweizerischer Herkunft zu beschränken.

B. Die Bestrebungen der EWG gehen dahin, die nationalen Importkontingente zu beseitigen und höchstens Gemeinschaftskontingente zuzulassen. Gemäss dem heutigen Stand der Vorarbeiten kann nicht damit gerechnet werden, dass die gemeinschaftliche Kontingentspolitik bereits auf 1. Juli 1968 spielt.

C. Angesichts der geringen Bedeutung der bilateral noch bestehenden Kontingente ist damit zu rechnen, dass diese auf Mitte Jahr dahinfallen, d.h. dass von diesem Moment an die Einfuhr frei ist. Dies dürfte auch für den Vorbehalt der Benelux hinsichtlich der Beschränkung der Einfuhr von Fensterglas gelten.

D. Aus der Vergemeinschaftung der Kontingentspolitik ist kaum eine Benachteiligung der Schweiz zu erwarten, wenigstens nicht solange die EWG einer grundsätzlich liberalen Aussenhandelspolitik im Industriesektor verpflichtet bleibt.

6. Lizenzierungszusage für die Ausfuhr nach der Schweiz; Transitverkehr

A. Mit Deutschland ist eine Lizenzierungszusage für den Fall einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Petrolkoks, festen fossilen Brennstoffen, Walzkerkerzeugnissen und Roheisen vereinbart. Mit Frankreich besteht eine analoge Vereinbarung für Kohle und Koks, Benzin, Heizöl und Dieselöl.

Mit Frankreich haben wir eine Transitvereinbarung für die Durchfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen. Mit Italien haben wir eine Vereinbarung über den Transit, die insbesondere den Transitverkehr nach der Schweiz in emergency-conditions sicherstellt.

Ferner haben wir eine allgemeine Transitvereinbarung mit Frankreich.

Eigenartigerweise besteht keine analoge Vereinbarung mit Deutschland.

Die Lizenzierungszusagen und der zentrale Wert der Transitvereinbarungen sind unter dem Titel der Sicherung der Zufuhren wichtiger Waren nach der Schweiz im Fall gestörter Zufuhren (wirtschaftliche Kriegsvorsorge) zu sehen. Die allgemeinen Transitvereinbarungen haben keine grosse praktische Bedeutung. Sie dürften durch die bestehenden internationalen Konventionen überholt sein.

B. RV Art. 103, Abs. 4, sieht vor, dass "für den Fall, dass Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten", der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über der Lage entsprechende Massnahmen entscheidet und mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Richtlinien zur Durchführung der beschlossenen Massnahmen erlassen kann. Ausführungsverfügungen oder Hinweise darüber, wie diese Bestimmungen gehandhabt werden sollen, sind bisher nicht ergangen.

Soweit es sich um Kohle und Stahl handelt, wird durch die Lizenzierungszusagen das Konsultationsabkommen zwischen der Schweiz und der Hohen Behörde der Montanunion vom 7. Mai 1956 konkretisiert. In Art. 2 dieses Abkommens wird vereinbart, dass, falls die Montanunion (gemäss Art. 59 des Montanunions-Vertrags) eine ernste Mangellage

feststellt, die Hohe Behörde den Bundesrat konsultiert, bevor sie Vorschläge über die Verteilung des Aufkommens der Gemeinschaft unterbreitet oder Ausfuhrbeschränkungen einführt.

Die Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaften hat bisher noch keine grossen Fortschritte erzielt. So ist denn auch unbekannt, ob für den Fall von Mangellagen besondere Massnahmen vorgesehen sind.

C. Bisher sind die Europäischen Gemeinschaften nicht in der Lage, uns Liefer- oder Transitzusagen zu gewähren. Zur Sicherung der Versorgung unseres Landes mit wichtigen Rohstoffen aus der EWG oder aus Drittländern sind wir deshalb auf bilaterale Vereinbarungen angewiesen. Man wird aber dafür Sorge tragen müssen, dass uns die einzelnen EWG-Länder in den bilateralen Vereinbarungen nicht Zusagen machen, die sie, wenn sich die Politik der Gemeinschaft konkretisiert, nicht mehr halten können.

Zu befürchten ist, dass im Fall Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten, die EWG die ihr zustehenden Kompetenzen ausübt und damit die bilateral getroffenen Vereinbarungen von den einzelnen EWG-Ländern nicht mehr eingehalten werden. In Zeiten der Mangellage dürften die einzelnen EWG-Länder die Gemeinschaftsregelung gerne vorschieben, um sich von ihren bilateralen Verpflichtungen zu befreien.

Sollte die Energiepolitik vergemeinschaftet werden, so könnten auch daraus für die einzelnen EWG-Länder Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Fall von Mangellagen resultieren.

Ferner wäre zu prüfen, ob das Konsultationsabkommen mit der Montanunion genügende Sicherheiten gibt, wenn die Fusion der drei Gemeinschaften fortschreitet.

Eigenartig ist auch, dass wir mit Deutschland keine spezielle Transitvereinbarung haben.

D. Die vertragliche Sicherung unserer Versorgung ist angesichts der langsam oder schneller voranschreitenden Vergemeinschaftung sowohl auf bilaterale wie multilaterale Vereinbarungen abzustützen. Werden Kompetenzen an die Gemeinschaften abgegeben, so müssen die Lieferungs- und Transitzusagen dementsprechend auf die Gemeinschaften ausgedehnt werden.

- 23 -

In den bilateralen Vereinbarungen ist weder eine gemeinschaftliche Politik auf Grund RV 103, Abs. 4, noch eine gemeinschaftliche Energiepolitik vorbehalten. Kann aber daraus geschlossen werden, dass, falls in einer Notsituation von der EWG Massnahmen getroffen werden, diese unsere bilateralen Rechte nicht berühren?

Können wir beispielsweise auf Grund der bilateralen Lizenzierungs- und Transitzusagen von den betreffenden EWG-Ländern verlangen, dass sie einem Vorschlag der Kommission auf Grund RV 103, Abs. 4, im Fall von Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, nicht zustimmen, wenn dieser Vorschlag bilaterale schweizerische Rechte verletzt?

Eine Vertiefung dieses Problems mit den zuständigen Instanzen in der Schweiz sollte stattfinden, um anschliessend allfällig notwendig werdende Ergänzungen des unsere Versorgung sichernden Vertragsnetzes vornehmen zu können.

## 7. Spezielle Waren

### 7.1 Pharmazeutika

A. Mit Italien ist vereinbart, dass bei der Einfuhr von Heilmitteln aus dem Partnerland keine strengeren Zulassungsbedingungen Anwendung finden als für die einheimischen Produkte.

Im Verkehr mit Belgien besteht ein spezielles Problem hinsichtlich der von diesem Land vorgeschriebenen Maximalpreise für Pharmazeutika.

B. Die EWG hat bisher 1965 eine Richtlinie erlassen im Bereich der Rechtsangleichung, die sich auf Inverkehrbringen von Arzneimittelspezialitäten bezieht.

Für eine Preisregelung für Pharmazeutika, die bis 31. Dezember 1969 erfolgen soll, besteht ein EWG-Arbeitsdokument.

C. Es scheint, dass kein Widerspruch besteht zwischen den bisherigen italienischen Bestimmungen und der Richtlinie der EWG.

Weitere EWG-Richtlinien auf diesem Gebiet sind in Vorbereitung und sollen bis Ende 1969 vorliegen.

D. Es wird genau zu verfolgen sein, ob die Gemeinschaftspolitik zu einer Diskriminierung schweizerischer Erzeugnisse führen kann. Das Problem wäre insbesondere mit der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie zu behandeln.

## 72 Gegenstände aus Edelmetallen

A. Unter die Regelungen mit Frankreich und Italien fallen Gold-, Silber- und Platinwaren (Bijouterie-, Goldschmiedarbeiten, Juwelierwaren, Uhren und Uhrenschalen, etc.) Die handelsvertraglichen Vereinbarungen unterwerfen diese Waren den nationalen französischen resp. italienischen Kontrollen.

Das italienische Gesetz vom Januar 1968 stipuliert für Waren aus Edelmetallen, dass diese sowohl das Zeichen des ausländischen Herstellers als auch dasjenige des italienischen Importeurs tragen müssen. Dieses Verfahren ist sehr schikanös.

B. Die Materie gehört in den Bereich der Rechtsangleichung. Vorschläge der Kommission sind bis 1. März 1969 in Aussicht gestellt. Welche Politik die EWG anvisiert, ist unbekannt.

C. Es wäre anzustreben, dass die Gemeinschaftsregelungen den Handel weniger behindern als die heutigen nationalen Praktiken.

D. Das Problem wird in Zusammenarbeit mit der ODZ, Edelmetallkontrolle, Uhrenkammer und Fédération horlogère zu verfolgen sein.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Problemkomplex in das Uhrenabkommen Schweiz-EWG einzubeziehen und hier zu behandeln.

## 8. Umsatzsteuer

A. Die Meistbegünstigungsklauseln in den bilateralen Verträgen mit den einzelnen EWG-Ländern, ergänzt durch die Bestimmungen des GATT, erlauben keine umsatzsteuerliche Diskriminierung.

B. Die EWG hat beschlossen, auf 1. Januar 1970 in allen Mitgliedstaaten ein Mehrwertsteuersystem nach weitgehend harmonisierten Grundsätzen einzuführen. Frankreich und Deutschland besitzen bereits ein Mehrwertsteuersystem, das diesen Richtlinien entspricht; die übrigen EWG-Länder schicken sich an, neue Umsatzsteuergesetze auszuarbeiten. Die EWG wird demnächst eine dritte Richtlinie erlassen über den Einbezug der Landwirtschaft in das Mehrwertsteuersystem.

Die Harmonisierung der Umsatzsteuersätze ist vorläufig noch ein Fernziel der EWG. Die Steuersätze bewegen sich gegenwärtig zwischen 10 und 16  $\frac{2}{3}$  %. Eine Harmonisierung der Sätze dürfte etwa bei 15 % erfolgen. Erst wenn die Umsatzsteuersätze auch harmonisiert sind, kann der Uebergang im Inner-EWG-Verkehr vom Bestimmungslandprinzip zum Ursprungslandprinzip erfolgen. Erst wenn dieser Uebergang vollzogen ist, können die Umsatzsteuergrenzen im Binnenverkehr beseitigt werden. Dann wird die EWG im Binnenverkehr eine einheitliche Umsatzsteuer haben, ohne Ent- und Belastung an der Grenze. Hingegen wird im Verkehr mit Drittstaaten, wie bisher, die Entlastung bei der Ausfuhr und die Belastung bei der Einfuhr vorgenommen werden.

C. Das Mehrwertsteuersystem sichert unzweifelhaft die steuerliche Gleichbehandlung importierter Waren mit Binnenwaren. Eine Diskriminierung der importierten Waren ist nicht möglich. Diskussionen über die Höhe der Be- oder Entlastung, wie sie früher im bilateralen Verhältnis mit Deutschland und gegenwärtig in den Beziehungen zu Oesterreich notwendig sind, fallen dahin.

Ein völlig anderes Problem ergibt sich aus der Frage, ob durch eine hohe indirekte, an der Grenze ausgleichbare Steuerbelastung, nicht für die Produzenten ein Konkurrenzvorteil geschaffen wird, gegenüber Produzenten in einem Raum mit nur einer niedrigen ausgleichbaren indirekten Steuerbelastung. Diese Frage wurde in der OECD geprüft,

ohne dass es zu einer eindeutigen Antwort kam. Die gleiche Frage wird im Zusammenhang mit den amerikanischen border tax Projekten im GATT zu prüfen sein.

Sollte es sich ergeben, dass aus der Höhe der Umsatzsteuer (sofern sie wie die Mehrwertsteuer nicht diskriminatorisch erhoben wird) kein Konkurrenzvorteil resultiert, so entsteht im Verhältnis Schweiz-EWG kein Problem. In diesem Fall wäre die EWG-These richtig. Die Schweiz brauchte ihr Umsatzsteuersystem nicht zu ändern.

Sollte es sich hingegen ergeben, dass eine hohe Umsatzsteuer (die an der Grenze ausgeglichen würde) einen Konkurrenzvorteil darstellt, dann wäre die amerikanische These richtig. Die Schweiz müsste in diesem Fall, sofern ihre sonstige Konkurrenzfähigkeit relativ geschwächt würde, ihre Umsatzsteuer aus handelspolitischen Gründen erhöhen. Dies würde ihr dann erlauben, an der Grenze einen Grossteil der Steuerlast auf den einzelnen Waren zurückzuvergüten und die importierten Güter mit einer entsprechend höheren Umsatzsteuer zu belasten.

Aus der Einführung der Mehrwertsteuer ergeben sich gewisse technische Probleme, so beispielsweise im Verhältnis mit Frankreich und Deutschland für schweizerische Lieferungen, die franko Domizil verzollt, einschliesslich Mehrwertsteuer, erfolgen. Der französische Fiskus verlangt hier, dass die betreffende schweizerische Firma für ihre Umsatzsteuerpflicht bei ihm akkreditiert wird. Im allgemeinen anerkennt er nur eine Rechtsperson im eigenen Land, so dass solche Lieferungen nicht mehr wie bisher von der Schweiz aus ohne Einschaltung eines Agenten im Bestimmungsland möglich sind. Wird dann ein Agent zum Genügen der Umsatzsteuerpflicht bezeichnet, so ergeben sich spezielle Kosten und eventuell auch eine Einkommenssteuerpflicht. Ähnliche Probleme ergeben sich auch, wenn mit einer schweizerischen Lieferung effektive Dienstleistungen in einem Land mit Mehrwertsteuer verbunden sind oder gar wenn die schweizerische Firma zu ihren Dienstleistungen einheimische Firmen hinzuziehen muss. Ferner scheint sich ein Problem abzuzeichnen bezüglich der Rückerstattung der Umsatzsteuer auf Rückwaren.

D. Die Frage der Bedeutung der (ausgleichbaren) Umsatzsteuer auf die Konkurrenzfähigkeit sollte grundsätzlich abgeklärt werden. Bei der Steuerverwaltung setzt sich gegenwärtig eher die Meinung durch, die amerikanische These sei richtig. Die Abklärung sollte aber doch wissenschaftlich einwandfrei erfolgen, was wahrscheinlich nur unter Zuziehung von Experten möglich ist, die die Bedeutung der Höhe der Umsatzsteuer auf den gesamtwirtschaftlichen Kreislauf ermitteln können. Es ist dies eine volkswirtschaftlich anspruchsvolle Fragestellung.

Die unter C. angeführten Detailprobleme müssen vorläufig noch bilateral verhandelt werden. Es scheint, dass Frankreich auf die Benennung eines Agenten zum Genügen der Umsatzsteuerpflicht vorläufig verzichtet hat. Andere derartige Probleme können aber entstehen, müssten jedoch ebenfalls bilateral behandelt werden. Die bestehenden bilateralen Klauseln sind dazu von geringem Nutzen, da sie sich nicht auf solche technische Fragen beziehen.

## 9. Niederlassung

A. Die bestehenden Vereinbarungen über Niederlassung fallen nicht in das eigentliche Arbeitsgebiet der Handelsabteilung.

Es bestehen folgende Vereinbarungen:

- mit Frankreich über Niederlassung von Gesellschaften und Unternehmen;
- mit Italien über Reisende und Handelsvertreter, über Niederlassungen und Zweiggeschäfte sowie die Handelsreisendentätigkeit;
- mit Deutschland eine Wohlwollensklausel in Niederlassungsfragen;
- mit Holland eine Meistbegünstigungsklausel in bezug auf die Niederlassung von Handel, Industrie und Berufen.

B. Im Inner-EWG-Verkehr sollen bis 1970 für sämtliche Staatsangehörigen und Wirtschaftsbereiche auf Grund von RV 52 - 66 alle Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs fallen.

Nach herrschender Auffassung hat der Römer Vertrag die Fragen des Niederlassungsrechts im Verhältnis zu Drittstaaten der Befugnis der Mitgliedstaaten nicht entzogen (Kommentar Wohlfahrt).

C. Die Mitgliedstaaten der EWG können andererseits auf Grund des Römer Vertrags Vorteile, die sie ihren Angehörigen unter sich gewähren, nicht auch auf Grund einer Meistbegünstigungsklausel Drittstaaten einräumen (Kommentar Wohlfahrt).

Es muss angenommen werden, dass Drittstaaten von den auf Grund des Vertrags für die Mitgliedstaaten neu entstehenden Vorteilen durch Nichtanwendung der Meistbegünstigungsklausel ausgeschlossen werden können. Der bisherige materielle "Besitzstand" in den bilateralen Verträgen bliebe somit erhalten.

Es ist möglich, dass die Gemeinschaftsregelungen die Mitgliedstaaten dazu zwingen, von bisherigen bilateralen Vereinbarungen mit Drittstaaten abzuweichen. In diesem Fall müssten die einzelnen

EWG-Staaten mit dem betreffenden Drittland Verhandlungen aufnehmen und Anpassung der bilateralen Verträge an das Gemeinschaftsrecht verlangen. Allerdings ist in diesem Bereich kaum zu erwarten, dass eine solche Rechtslage eintritt.

D. Ob die unter B. und C. genannten Auffassungen hinsichtlich der Meistbegünstigungsklausel in andern Bereichen als im Warenverkehr richtig sind, wäre eventuell noch völkerrechtlich abzuklären. Was hier für das Niederlassungsrecht gesagt wird, dürfte auch für andere Aspekte der Wirtschaftsunionpolitik der EWG gelten, wo ähnliche Probleme auftreten können.

## 10. Versicherungen

A. Mit Italien besteht ein Abkommen von 1947 über die Regelung des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs.

B. Die EWG hat 1966 und 1967 zwei Richtlinien über die Rechtsangleichung im Versicherungssektor vorgeschlagen.

C. Es sollte versucht werden, inwieweit die Begriffsbestimmungen in den Richtlinien-Entwürfen der EWG mit jenen im schweizerisch-italienischen Abkommen übereinstimmen. Es scheint, dass die beiden vorgeschlagenen Richtlinien für schweizerische Versicherungsgesellschaften mit Niederlassungen im EWG-Raum ungünstig sind.

D. Die Probleme werden bereits jetzt vom Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbüro und dem EPD behandelt.